

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 8. Dezember 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 10/2021

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.10.2021: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 ..... Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung) ..... Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.11.2021 ..... Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung – ..... Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.11.2021 ..... Seite 2	Beantragung eines Eintragungsscheines für das Volksbegehren „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für 'Sandpisten“, Eintragsfrist: 12.10.2021 bis 11.04.2022 ..... Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 30.11.2021 ..... Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung – Bauabgangstatistik 2021 im Land Brandenburg ..... Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung) ..... Seite 4	Hinweise für Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen ..... Seite 12

### – Amtlicher Teil –

#### Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.10.2021

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-048/2021  
 Beschluss-Tag: 05.10.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

#### Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

##### Beschluss:

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	27.188.000	444.100	1.130.600	26.501.500
ordentliche Aufwendungen	28.639.300	55.900	556.300	28.138.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	28.067.400	444.100	1.130.600	27.380.900
die Auszahlungen	28.439.200	80.900	571.300	27.948.800
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.074.700	444.100	1.088.900	25.429.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.822.700	55.900	546.3000	25.332.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.992.700	0	41.700	1.951.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.486.500	25.000	25.000	2.486.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 4.880.000 EUR um 1.290.000 EUR erhöht und damit auf 6.170.000 EUR festgesetzt

**§ 4**

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert.
  - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR festgesetzt.

Zeuthen, den 06.10.2021

Herzberger  
Bürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wurde am 26.10.2021 erteilt.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

**Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.11.2021**

**Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-056/2021  
 Beschluss-Tag: 11.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Vergabe Gemeinde Zeuthen – Friedhofsbewirtschaftung**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Gemeinde Zeuthen – Friedhofsbewirtschaftung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 an den Bieter – stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH zum Angebotspreis 162.715,84 € Brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-055/2021  
 Beschluss-Tag: 11.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

**Betreff: Vergabe Liefervertrag der Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Zeuthen**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Abschluss eines 3-jährigen Lieferleistungsvertrags, zum Austausch der Einsatzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, zum Angebotspreis in Höhe von 23.512,00 € Netto / Jahr.

Beschluss-Nr.: BV-062/2021  
 Beschluss-Tag: 11.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Auftragsvergabe für die Lieferung eines Auslegemähers für Multicar M31 C**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss stimmt der Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Frontauslegers FFA 401-K für Multicar M31 C für den Bauhof der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 28.214,59 € an die Braun&Noack Kommunaltechnik GmbH durch den Bürgermeister zu.

**Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.11.2021**

**Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-072/2021  
 Beschluss-Tag: 23.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Zulässigkeit des Einwohnerantrages zur Schillerstraße**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass der mit Datum

08.11.2021 eingereichte Einwohnerantrag: „Keine Asphaltierung der Schillerstraße: Zeuthens Ortsbild bewahren, Bäume schützen, Verkehr bedarfsgerecht steuern“ zulässig ist.

Beschluss-Nr.: BV-073/2021  
 Beschluss-Tag: 23.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister

#### **Betreff: Entscheidung zum Einwohnerantrag zur Schillerstraße**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung von Zeuthen möge beschließen:

- Darauf hinzuwirken, dass der südliche Teil der Schillerstraße zeitnah und dauerhaft als Tempo-30-Zone ausgewiesen wird.
- Ein langfristiges Verkehrskonzept für Zeuthen unter Einbeziehung der Einwohner zu erstellen, dass die zu erwartende Ortsentwicklung und sich verändernde Mobilität angemessen berücksichtigt.

Beschluss-Nr.: BV-070/2021  
 Beschluss-Tag: 23.11.2021  
 Einreicher: Fraktion der SPD/ChW

#### **Betreff: Weiteres Vorgehen – Schillerstrasse**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Für die Baumaßnahme Ausbau der Schillerstraße wird ein Konzept angestrebt, dass, unter Einbeziehung der Optik des bestehenden Kopfsteinpflasters, eine bestmögliche Lösung zwischen Lärmreduzierung, Verkehrsfluss, Barrierefreiheit und Radwegen sowie dem Erhalt des Ortsbilds und damit des Denkmalschutzes darstellt. Hierbei ist es das Ziel, Bestandteile des bestehenden Kopfsteinpflasters in die Erneuerung der Straße einzubinden (z. B. beim Bau einer Verkehrsinsel oder Parktaschen).  
 Der Schutz und Erhalt der Straßenbäume bzw. der Allee ist bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Zahl der Alleebäume, die gefällt werden müssen, auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
2. In die konkrete Ausgestaltung der Baumaßnahme werden die Bürgerinnen und Bürger einbezogen, eine Beschlussvorlage wird für das 2. Quartal 2022 angestrebt.

Beschluss-Nr.: BV-030/2021  
 Beschluss-Tag: 23.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

#### **Betreff: 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-058/2021  
 Beschluss-Tag: 23.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

#### **Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ für den

Geltungsbereich gemäß Anlage 1. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 7, die Fläche des Plangebiets beträgt ungefähr 0,56 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde östlich der Bahn und nahe dem Zeuthener See. Erschlossen wird das Gebiet durch die Heinrich-Heine-Straße. Es ist Bestandteil des Siedlungsbereichs und teilweise bebaut. Das Plangebiet grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 118.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung durchgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor. Dessen ungeachtet werden die Umweltbelange mit einer dem Umweltbericht entsprechenden Untersuchungstiefe betrachtet.

#### **Beschlüsse – Fortsetzung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.11.2021 am 30.11.2021**

##### **Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-064/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

#### **Betreff: 2. Änderung der Kita-Beitrags-Satzung (Textteil)**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018.

Beschluss-Nr.: BV-065/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

#### **Betreff: 1. Änderung der Ferienhort-Satzung**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der „Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –“.

Beschluss-Nr.: BV-068/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister

#### **Betreff: 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV (DS- 04/29/21)**

##### **Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: BV-069/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Bürgermeister

#### **Betreff: 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des MAWV (DS-04/30/21)**

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: BV-067/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Fraktion B'/Grüne

**Betreff: Sichere Kreuzung Schiller-/Heinrich-Heine-Straße für Fußgänger und Radfahrer****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister für den Kreuzungsbereich Schillerstraße/Heinrich-Heine-Straße/Maxim-Gorki-Straße/Schulstraße Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrradfahrer zu unterbreiten und deren Realisierungschancen (Kosten, Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde, etc.) darzulegen.

Beschluss-Nr.: BV-074/2021  
 Beschluss-Tag: 30.11.2021  
 Einreicher: Fraktion B90'/Grüne

**Betreff: Förderantrag für vier weitere Ladesäulen in 2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, noch im Jahr 2021 einen Förderantrag für vier weitere Ladesäulen zu stellen, sofern die Maßnahme aus Mitteln des Haushalts 2021 finanziert werden kann. Die Maßnahme wird nur dann umgesetzt, wenn diese zu mindestens 80 % gefördert wird. Die Ladesäulen sollen nur dann errichtet werden, wenn diese durch einen externen Betreiber für die Gemeinde kostenneutral betrieben werden.

#### 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

##### Artikel 1 Satzungsänderung

- § 4 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. e) der Gemeindeanteil beträgt 65 v. H.
- § 5 Abs. 4 wird neu gefasst:  
 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (nach § 34 BauGB). Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber

gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

##### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

Zeuthen, den 24.11.2021

Herzberger  
 Bürgermeister

– Siegel –

#### 2. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragsatzung- vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung
  - des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der derzeit gültigen Fassung
  - des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
  - des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der derzeit gültigen Fassung
  - Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
  - der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung
- hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende 2. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung) beschlossen:

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten, gemäß § 1 KitaG Brandenburg.
- (2) Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.  
 Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z. B.:
  - Hausaufgabenbetreuung,
  - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
  - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (3) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig.

## § 2

### Anmeldung

Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung oder für ein Angebot erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

## § 3

### Betreuungsangebote

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

- a) Krippenalter und Kindergartenalter:
  - eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich
  - bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
  - bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
  - bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
  - bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
  - bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.
- b) Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe):
  - bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
  - bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
  - bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

## § 4

### Beitragspflicht

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten werden Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Elternbeiträge für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Sie richten sich nach den Werten der Tabellen 1-3 (Anlage). Diese Beitragstabellen sind Bestandteil der Satzung, unterliegen aber gemäß § 12 einem Änderungsvorbehalt.
- (3) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß der Tabellen 1-3 (Anlage) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Elternbeiträge pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunden gemäß § 7 zu leisten.
- (5) Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper der betreuten Kinder in den Kinderkrippen und in den Kindergärten der Gemeinde Zeuthen sind Bestandteile der Betriebskosten dieser Einrichtungen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben das Frühstück und/oder Vesper bei Nichtteilnahme (z. B. bei Erkrankung, Urlaub) eigenständig beim Essenversorger abzumelden.
- (6) Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten/Eltern des Kindes. Mehrere Personensorgeberechtigte/Eltern haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein

oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Leben in einem gemeinsamen Haushalt das Kind und dessen unverheiratete Eltern zusammen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Einkommen beider bei der Beitragsberechnung herangezogen (Grundsatz der Gleichbehandlung zu verheirateten Paaren). Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der bestätigten Aufnahme (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsverhältnisses. Bis dahin nicht bezahlte Elternbeiträge bleiben fällig.

- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für andere Formen der zeitweiligen Schließung wie zum Beispiel Streiks, Quarantäne und zeitweise Schließungen der Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, welche die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.
- (8) Fahrten und Ausflüge sind ein freiwilliges, zusätzliches und nicht regelmäßiges Angebot der Einrichtungen. Hierfür besteht kein Erziehungs- und Bildungsauftrag per Gesetz. Deshalb werden die Personensorgeberechtigten/Eltern an den Kosten für solche zusätzlichen Angebote extra beteiligt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen und dienen der Erweiterung des Angebotes der Kinderbetreuung. Eventuell anfallende Kosten dafür, werden über die Einrichtungen selbst erhoben.
- (9) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist im Wege des Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten.
- (10) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden nur 50 % des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben.
- (11) Unabhängig vom Beginn der Eingewöhnungszeit wird für die Eingewöhnung (in der Regel 10 Betreuungstage) ein ½ Monatsbeitrag für eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich nach der entsprechenden Beitragsstaffelung berechnet.
- (12) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (13) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem aktuellen Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Einstufung erfolgt aufgrund vorgelegter prüfsicherer Einkommensnachweise und einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern zum Einkommen. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt des Kostenpflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein schriftlicher Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung der Gemeinde Zeuthen vorliegt.
- (14) Verringert sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des

Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Einkommen erzielt wurde. Erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ist dies unverzüglich in der Gemeinde Zeuthen mit Nachweis anzuzeigen. Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem laufenden Monat der Antragsstellung wirksam.

- (15) Weisen die Personensorgeberechtigten/ Eltern ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages in der entsprechenden Betreuungsform erhoben. Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen 1-3 (Anlage 1), die Teile dieser Satzung sind.
- (16) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Einrichtungen wiederholt (2mal) und trotz erfolgter Ansprache durch das KITA-Personal weiterhin überschritten, so wird dies vom Kita-Personal dokumentiert. Ab der dritten dokumentierten Überschreitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je Überschreitung und angefangener Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (17) Endet das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Einrichtungen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

### § 5

#### Beitragsbefreiung nach KitaBBV

- (1) Nachfolgend genannten Personensorgeberechtigten/Eltern ist gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein Elternbeitrag zuzumuten (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind nachfolgend genannte Leistungen beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten/Eltern auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).
- Für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der Einkommensbegriff gemäß Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) anzuwenden. Ändert sich die KitaBBV, kommt die entsprechende Änderung in dieser Satzung gleichfalls zur Anwendung.
- (2) Über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Absatz 1 vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen kann der Träger der Einrichtung den Elternbeitrag festlegen und erheben, es sei denn, der Landkreis hat die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags nach Satz 1 festgestellt.

### § 6

#### Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).
- (2) Die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung

wird automatisch gewährt. Eine Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten/Eltern ist nicht nötig.

- (3) Bei Kindern, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, gilt folgendes:

Um eine Erstattung der zuvor erhobenen Elternbeiträge zu erhalten, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern die vorzeitige Einschulung bis zum 1. Juni vor der Einschulung bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für Kinderbetreuung gemeldet haben. Die Meldung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis über die vorzeitige Einschulung einzureichen. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

### § 7

#### Einkommen

- (1) Es wird im Sinne dieser Satzung ein bereinigtes Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:
- a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der aktuellen positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt. Steuerpflichtige Sonderzahlungen zählen ebenfalls zum Einkommen und sind mit anzugeben. Sie werden dem gesamten Kalenderjahr hinzugerechnet und gleichmäßig verteilt.
  - b) Vom ermittelten aktuellen steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 2a) ist ein Pauschalbetrag von 35 v. H. dieser Summe abzuziehen.
  - c) Dem so ermittelten Einkommen aus b) sind dann die steuerfreien Einkünfte nach § 3 EStG anzurechnen. Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 2b) vermehrt sich somit um das folgende steuerfreie Einkommen:
    1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a – 1d EStG sind
    2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
    3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
    4. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG)
    5. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) soweit diese nicht Leistungen für das Kind/ die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern sind.
    6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss + Darlehen), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages.
    7. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.
  - d) Der ermittelte Betrag nach Absatz 2b) und 2c) vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

### § 8

#### Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, spätestens 1 Monat und frühestens 4 Monate vor Aufnahme des Kindes bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege

nachzuweisen.

Als solche Belege werden u.a. anerkannt:

- Rechtsanspruchsformular des laufenden Jahres bei nichtselbständiger Tätigkeit
- Bescheinigung des Steuerberaters zum aktuellen durchschnittlichen Monatseinkommen bei selbständiger Tätigkeit
- Rentenbescheide
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
- Unterhaltstitel u. ä.
- Letzter Steuerbescheid
- Nachweis über Lohnersatzleistungen

Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenzen bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

- (2) Eine Einkommenserklärung ist auf Aufforderung der Gemeinde Zeuthen und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unaufgefordert in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für die Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen.

Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten/Eltern dann einen Änderungsbescheid. Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde Zeuthen festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.

- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlassen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

## § 9

### Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 6,00 € zu zahlen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wenn Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

## § 11

### Festsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform.

## § 12

### Änderungsvorbehalt

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegen auch die Beitragstabellen einem Änderungsvorbehalt. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin.

Wird ein Kind von der Betreuung abgemeldet bzw. die Betreuung des Kindes beendet, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung der Betreuung nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.

## § 13

### Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Gemeinde Zeuthen, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids oder für einen darin genannten späteren Termin.

## § 14

### Gastkinder

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer familiären Notsituation als Gastkinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Voraussetzung der Notbetreuung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen. Eine Entscheidung darüber, trifft die entsprechende Einrichtungsleitung im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d.h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

## § 15

### Inkrafttreten/Außerkräftsetzung

Die 2. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 und die 1. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 23.06.2020 wird entsprechend geändert.

**Anlagen:** Elternbeitragstabellen 1-3

*Zeuthen, den 01.12.2021*

*Herzberger  
Bürgermeister*

- Siegel -

### Hinweis:

Die vorgenannte 2. Änderungssatzung betrifft nur den Textteil; die Tarife der Elternbeiträge bleiben unverändert.

## ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die 2. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragssatzung- vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung) der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 01.12.2021

Sven Herzberger  
Bürgermeister

- Siegel -

### 1. Änderungssatzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021(GVBl.I/21, [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortbetreuungsvertrag an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr montags bis freitags geöffnet. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald und Kinder mit Wohnsitz in Zeuthen im Grundschulalter ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Ferienhortgastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Kinder im Grundschulalter mit zeitlich begrenztem Aufenthalt in Zeuthen, die sich in einer familiären Notsituation befinden, können einen Ferienhortgastvertrag abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

#### § 2

##### Anmeldung

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).

#### § 3

##### Ferienhortbeitrag

- (1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt:  
Schüler der Grundschule am Wald mit gültigem Hortbetreuungsvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.
- (2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit einem Ferienhortgastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:  
Es wird ein Ferienhortbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, von aktuell 2,50 €, erhoben.  
Dieser Ferienhortbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Ferienhortgastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid.  
Der Ferienhortbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.  
Dies gilt nicht für die Kinder von Erzieherinnen und Erzieher der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.  
Der Ferienhortbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Ferienhortgastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.  
Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Ferienhortgastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essenversorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.  
Die Ferienhortsatzung vom 19.12.2018 wird entsprechend geändert.

Zeuthen, den 01.12.2021

Herzberger  
Bürgermeister

- Siegel -



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgangs  
Land Brandenburg

**BA**

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 32  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Sie erreichen uns über  
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038  
Telefax: 030 9028-4014  
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Anschrift des Gebäudes

Straße, \_\_\_\_\_  
 Nummer: \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde \_\_\_\_\_  
 Gemeindeteil \_\_\_\_\_

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung .....    
 Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer ..... 1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung ..... 6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen	
Wohnungsunter- nehmen ..... 2 <input type="checkbox"/>	Privater Haushalt .... 7 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds ..... 3 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8 <input type="checkbox"/>
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 <input type="checkbox"/>	
Produzierendes Gewerbe ..... 5 <input type="checkbox"/>	

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim)  
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) ..... 1   
 Wohnheim ..... 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen  
Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren  
Bitte ankreuzen.

vor 1919 ..... 1 <input type="checkbox"/>	1987–1990 ..... 5 <input type="checkbox"/>
1919–1948 ..... 2 <input type="checkbox"/>	1991–1995 ..... 6 <input type="checkbox"/>
1949–1978 ..... 3 <input type="checkbox"/>	1996–2010 ..... 7 <input type="checkbox"/>
1979–1986 ..... 4 <input type="checkbox"/>	2011 und später ..... 8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. .... 1   
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. .... 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

Identifikationsnummer

**4 Art und Ursache des Bauabgangs 4**

**Bei Totalabgang**

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |  |                            |  |                            |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen ..      | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit .....                                | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen .....                | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes..          | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen .....  | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes ..... | 4 <input type="checkbox"/> |  |                            |

**Bei Nutzungsänderung**

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- |   |                            |    |      |                            |
|---|----------------------------|----|------|----------------------------|
| Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ? ..... | 8 <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | 9 <input type="checkbox"/> |
|---|----------------------------|----|------|----------------------------|

**5 Größe des Bauabgangs 5**

m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) .....

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen .....

**Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)**

Anzahl

1 Raum .....

2 Räumen .....

3 Räumen .....

4 Räumen .....

5 Räumen .....

6 Räumen .....

7 Räumen oder mehr .....

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen .....

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

**Beantragung eines Eintragungsscheines für das Volksbegehren  
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ – Eintragsfrist: 12.10.2021 bis 11.04.2022**

An die Abstimmungsbehörde  
Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen

Für o. g. Volksbegehren beantrage ich die Erteilung eines Eintragungsscheines:

Familiename: .....

Vorname: .....

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Ort: .....

Tag der Geburt: .....

E-Mail (freiwillige Angabe): .....



Der Versand des Eintragungsscheines erfolgt grundsätzlich an die o. a. Anschrift. Falls Sie die Zustellung des Eintragungsscheines an eine abweichende Adresse wünschen, geben Sie diese Adresse bitte hier an:

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Ort: .....

Land: .....

.....  
Datum und Unterschrift Antragsteller

### Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Berlin, im November 2021  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

► **Formular auf den Seiten 9/10**

### Hinweise für Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Landesbetrieb  
Straßenwesen Brandenburg

– Ende des amtlichen Teils –

#### IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

##### Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

##### Anschrift:

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

##### Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

##### Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

##### Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.